

gegenüber. Ihm fehlte die Beharrlichkeit und die Willensstärke staatsmännischer Tüchtigkeit. „Der Mann, dessen die Zeit bedurfte, wo ein verwandeltes politisches und Kulturleben an allen Enden zugleich an die Oberfläche drängte und wo ein Luther aufstand: ein Mann voll rücksichtsloser Energie und Größe im guten Bewußtsein seines Allgemeinns, das war Maximilian nicht“ (Heyd).

#### e) Der Reichstag zu Worms.

1495 hielt Maximilian seinen ersten Reichstag zu Worms ab. Die Fürsten und Vertreter der Reichsstädte kamen dorthin mit dem festen Willen, die Reichsreform ernstlich anzufassen. Als unbedingt notwendig bezeichnete man die Einführung einer allgemeinen Reichsteuer, die Herbeiführung eines wirklichen Landfriedens und eine Kreiseinteilung. Aber die Reform sollte nicht zugleich eine Stärkung der monarchischen Gewalt bedeuten, damit die Krone nicht wie bisher nur ein Mittel wäre, die eigene Hausmacht zu befestigen, weshalb man zur Teilnahme am Reichsregiment ein Fürstenkollegium einsetzen wollte. Die Seele dieser Reformbestrebungen war der Erzbischof Ver-told von Mainz, der sie auch auf dem Reichstage vertheidigte. Seinem Vorschlage gemäß beschloß man dort 1. die Erhebung einer Reichsteuer, des „gemeinen Pfennigs“. Von je 1000 Gulden Besitz sollte ein Gulden gesteuert werden; von denen, die weniger besaßen, sollten 24 zusammen einen Gulden aufbringen; die Juden hatten eine Kopfsteuer von je einem Gulden zu zahlen. Die Einkünfte sollten von einem von den Ständen eingesetzten Rat überwacht und verwaltet werden. 2. verkündigte der Reichstag den „ewigen“ Landfrieden, durch den die un-aufhörlichen inneren Kämpfe, das altgermanische Fehderecht, endlich beseitigt werden sollten. Dafür wurde zur Entscheidung aller Streitfälle und damit zur Überwachung des Landfriedens 3. das Reichskammergericht eingesetzt. Es sollte beständig in einer Reichsstadt seinen Sitz haben, damit das höchste Gericht nicht vom König „mit sich umher geschleppt“ würde. Die 16 Richter wurden durch die Stände erwählt und waren zur Hälfte ritterbürtige Leute, zur andern Hälfte studierte Juristen. Den Vorsitzenden ernannte der Kaiser. Das Gericht erhielt seinen Sitz in Frankfurt a. M., wurde 1527 nach Speyer und 1693 nach Weplar verlegt. — Maximilian nahm die Beschlüsse an bis auf den einen, der die Einsetzung des ständischen Rates, des Reichsregiments betraf. Er